

Beistand an die Zivilopfer der Ereignisse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1955)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEISTAND AN DIE ZIVILOPFER DER EREIGNISSE

KINDERHILFE UND WIEDERZUSAMMENFÜHRUNG VON FAMILIEN

Das IKRK hat seine Vermittlung zugunsten von Kindern und Erwachsenen fortgesetzt, die durch die Kriegereignisse und deren unmittelbare Folgen von ihren Angehörigen getrennt worden sind; so hat auch im Laufe des Jahres die Wiederzusammenführung von Familien zwischen den Ländern von Mittel-, Ost- und Südosteuropa (1) und anderen europäischen Ländern sowie Uebersee (2) ihren Fortgang genommen; bis heute haben 19 Länder im Westen wie im Osten an diesen Operationen teilgenommen, die unter dem wirksamen Beistand der Rotkreuzgesellschaften der Herkunfts- und Aufnahmeländer und dank dem verständnisvollen Entgegenkommen der beteiligten Regierungen durchgeführt wurden. Sie zeitigten oft glückliche Ergebnisse zum Wohle von griechischen Staatsangehörigen, von "Volksdeutschen" und jugoslawischen Staatsangehörigen. Es ist zu hoffen, dass noch weitere Fortschritte erzielt werden können, damit den Leiden der Familien ein Ende gesetzt werde.

Griechen.

In den früheren Berichten des IKRK wurden die Bestrebungen der beiden Institutionen des Internationalen Roten Kreuzes gemäss dem Mandate der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Heimschaffung der griechischen Kinder dargelegt; diese Tätigkeit bildete auch in diesem Jahre Gegenstand eines ausführlichen von der Liga und dem IKRK gemeinsam unterbreiteten Berichtes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Im Jahre 1955 konnten 157 griechische Staatsangehörige (Kinder und Erwachsene) aus Polen und Rumänien mit ihren Familien in Griechenland und Australien wiedervereinigt werden. So gestatteten im Monat März die Bemühungen des Internationalen

-
- (1) Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Sowjet-Union, Tschechoslowakei, Ungarn.
- (2) Argentinien, Australien, Belgien, Deutsche Bundesrepublik, Frankreich, Griechenland, Kanada, Oesterreich, Schweiz, Venezuela, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten.

Roten Kreuzes, zwölf griechische Kinder aus Polen ihren in Australien niedergelassenen Familien wiederzugeben. In den Monaten Mai und Juni konnten 43 Personen (Erwachsene und Kinder), die aus Rumänien nach Australien gingen, wo sich bereits ihre Familien befanden, und die über Oesterreich fuhren, dank der Vermittlung von Herrn Joubert, dem Delegierten des IKRK in Wien, der bei dieser Gelegenheit auch die Liga vertrat, und dank dem Entgegenkommen der österreichischen Behörden innerhalb kürzester Frist die ihnen zur Fortsetzung ihrer Reise notwendigen Einzelpapiere erhalten. Im August entsandte das Internationale Rote Kreuz Herrn Jequier, Mitglied der Direktion der Zentralstelle, nach Belgrad, um die Heimschaffung von 23 Kindern aus Rumänien über Jugoslawien nach Griechenland vorzunehmen. Dieser Sonderdelegierte des IKRK, der bei dieser Gelegenheit ebenfalls die Liga vertrat, gesellt sich zu der Delegation des Jugoslawischen Roten Kreuzes, um an der rumänischen Grenze den Geleitzug in Empfang zu nehmen, den er sodann bis zur griechischen Grenze und von dort nach Saloniki begleitete, wo das Hellenische Rote Kreuz die nötigen Vorkehrungen traf, um die Vereinigung der Kinder mit ihren Eltern zu erleichtern. Am 15. November vermittelte der Delegierte des IKRK in Wien zugunsten einer weiteren Gruppe von 38 Personen, die sich aus Rumänien über Oesterreich nach Australien begeben. Endlich wurden 31 Personen aus Polen und Rumänien, deren Fälle Gegenstand zahlreicher Schritte des IKRK gebildet hatten, ermächtigt, im Laufe des Jahres Polen zu verlassen; sie sind von sich aus nach Australien gegangen.

Seit Beginn der Operationen sind mehr als 9.200 griechische Erwachsene und Kinder zu ihren Familien zurückgekehrt.

"Volksdeutsche".

Dieser Bericht betonte bereits das Interesse des IKRK an den Deutschen aus dem Osten oder den Personen deutscher Zunge, die bisweilen als "Volksdeutsche" bezeichnet werden, und deren Niederlassung in den Ländern von Mittel- oder Osteuropa oft auf mehrere Generationen zurückgeht. Alle diese Personen sind nicht notwendigerweise deutscher Abstammung, da sie ihrem Ursprung nach auch anderen Ländern, z.B. Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz angehören können; lediglich deshalb, weil ihre Sprache die deutsche war, sind sie oft zu Unrecht als deutsche Staatsangehörige betrachtet worden (1).

(1) Hauptsächlich in Deutschland, Oesterreich, Italien.

So verliess am 4. November 1955 ein zehnter Geleitzug von Kindern deutschen Ursprungs oder deutscher Muttersprache Jugoslawien; er umfasste 17 Kinder, die sich mit ihren Familien in Oesterreich vereinigten, 83, die in der Deutschen Bundesrepublik erwartet wurden; 2 Kinder fuhren später aus diesem letzteren Land nach den Vereinigten Staaten und nach Kanada.

Dank der tatkräftigen Beihilfe des Jugoslawischen Roten Kreuzes und der Rotkreuzgesellschaften der Durchgangs- und Aufnahmeländer, und dank dem verständnisvollen Entgegenkommen der Behörden belief sich die Zahl der "volksdeutschen" Kinder, die seit Beginn der Operationen mit ihren Familien oder Angehörigen vereinigt werden konnten, 2.254.

Insgesamt wurden seit 1949 zugunsten ethnischer Minderheiten deutscher Sprache bis zum 31. Dezember 1955 mit Erfolg Schritte für gegen 109.000 Personen unternommen.

Jugoslawen.

Auf Ersuchen des Jugoslawischen Roten Kreuzes, und in Zusammenarbeit mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften und den öffentlichen Behörden setzte das IKRK die Nachforschung nach jugoslawischen Kindern und Jugendlichen fort, die im Laufe des Weltkrieges von ihren Familien getrennt worden waren, und von denen vermutet wurde, dass sie sich in 13 verschiedenen Ländern befinden (1). Die Erhebungen des IKRK beziehen sich auf 1.209 Fälle; die Ergebnisse sind jeweils dem Jugoslawischen Roten Kreuz mitgeteilt worden; Ende 1955 hat es über mehr als 800 Fälle Bericht erstattet.

Alle diese Unternehmen benötigten langwierige Verhandlungen mit den Herkunft-, Durchgangs- und Aufnahmeländern. In verschiedenen Fällen wurden sie durch die Anwesenheit ständiger Vertreter des IKRK an Ort und Stelle sowie durch Delegierte aus Genf in Sondermissionen erleichtert. Sie gaben Anlass zu zahlreichen Korrespondenzen (Briefe, Telegramme, Karten, Listen), Photokopien von Zivilstandsurkunden und Bescheinigungen, sorgsame Prüfungen der Heimschaffungsgesuche, Überprüfung der Auskünfte und der Listen in den ausdrücklich hierzu vom IKRK in Genf geschaffenen Karteien, Ausstellung von Einzeldokumenten, besonders über Impfung, zu wiederholten

(1) Sie Revue internationale de la Croix-Rouge, Oktober 1955.

Schritten behufs Erlangung von Ausreise-, Durchreise- und Einreisegesichtvermerken und zur Veranstaltung von Transporten zu Luft, zu Wasser und zu Lande.

Auf juristischem Gebiet bemühte sich das IKRK als Stifter der Genfer Abkommen um die Vervollkommnung dieser letzteren und untersuchte, wie ihre Bestimmungen ergänzt und verbessert werden können, um einen wirksamen Schutz der Kinder in Zeiten des Krieges und politischer Wirren zu gewährleisten. In diesem Sinne wurden Pläne ausgearbeitet im Hinblick auf die Einführung von Identitätsmarken, so z.B. in Belgien und in Schweden; in andern Ländern, wie in Deutschland, nehmen die Studien ihren Fortgang. Das IKRK verfolgt aufmerksam diese Frage.

WIEDERVEREINIGUNG VON FAMILIEN

VERGLEICHENDE TABELLE FÜR DIE JAHRE 1951 bis 1955

<u>Jahr</u>	<u>Nutzniesser (Erwachsene und Kinder)</u>	<u>Ausreiseland</u>	<u>Einreiseland</u>
1955	Griechen 157	Polen, Rumänien	Australien, Griechenland
1954	3.927 *)	Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn	Griechenland
1953	4.611	Jugoslawien, Rumänien	Griechenland
1952	153	Jugoslawien	Griechenland
1951 und vorher insgesamt am 31.12.55	364 ----- 9.212	Jugoslawien	Australien, Griechenland
1955	"Volksdeutsche" 15.024	Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien, Oesterreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn	Argentinien, Australien, Belgien, Deutsche Bundesrepublik, Frankreich, Kanada, Oesterreich, Schweiz, Venezuela, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika
1954	12.040	desgl.	
1953	12.981	"	
1952	7.240	Jugoslawien, Polen, Tschechoslowakei	
1951 und vorher insgesamt am 31.13.55	61.434 ----- 108.719	desgl.	
1955	Jugoslawien 800 **)	Berichte über Erhebungen in Deutschland, Oesterreich, Italien	Jugoslawien

*) Davon 1965 ehem. Militärpersonen

***) Die Erhebungen des IKRK beziehen sich auf 1.209 Fälle. Im Jahre 1955 wurde dem Jugoslawischen Roten Kreuz über mehr als 800 Fälle Bericht erstattet.

Heimatlose und Flüchtlinge

Die Schritte zur Unterbringung in Heilstätten Leysin (Schweiz) (1) von 102, früher in Triest befindlichen tuberkulösen Flüchtlingen aus Mittel- oder Osteuropa, und zur Unterbringung von 72 Mitgliedern ihrer Familien in Morzine (Frankreich), waren schon im Jahre 1954 soweit gediehen, dass man an die Auswanderung denken konnte, wodurch die geheilten Kranken und ihre Angehörigen dem normalen Leben zurückgegeben werden sollen. Im Jahre 1955 wurden die Bemühungen in dieser Richtung weiter verfolgt; so erhielt man von den französischen Behörden die Ermächtigung, die geheilten Flüchtlinge und ihre Familien in Morzine zu vereinigen, wo sich gegenwärtig noch eine Gruppe von 55 Personen befindet, und etwa 30 Personen in verschiedenen Gegenden Frankreichs, so im Departement des Landes, unterzubringen. Mit Einverständnis der belgischen Regierung verliessen ein Dutzend Flüchtlinge, darunter sechs, die wegen Alter arbeitsunfähig sind, am 5. Mai nach einem Kuraufenthalt von 15 Monaten Leysin, um endgültig in Belgien angesiedelt zu werden. Ein im Alter von 5 Jahren in Leysin eingetroffenes Kind wurde nach einer Anwesenheit von anderthalb Jahren in der Schweiz durch eine Sozialassistentin bis nach Jugoslawien begleitet und seinen Eltern wiedergegeben, deren Spur inzwischen aufgefunden worden war. Mit Erfolg wurden bei anderen europäischen Ländern und in Uebersee Schritte zur endgültigen Ansiedlung der geheilten Flüchtlinge getan. Mit Befriedigung darf auf die günstigen Antworten aus Australien und Neuseeland hingewiesen werden; oftmals verstrich eine geraume Zeit, bis die an Tuberkulose erkrankten Personen ihre volle Gesundheit wiedergefunden hatten und damit zur Auswanderung zugelassen waren.

In finanzieller Hinsicht wurde ein Abkommen mit einer amerikanischen Organisation (USEP) getroffen, die dem IKRK einen Dollarkredit im Betrage von 235.000 Sfr. eröffnete; im Ubrigen gewährte das intergouvernementale Komitee für europäische Wanderungen, dessen Fonds bereits diese Aktion in starkem Ausmasse unterstützt hatten, dem IKRK eine zusätzliche Hilfe von 150.000 Sfr. Die Schweizer Regierung trägt ebenfalls durch einen Beitrag von 150.000 Fr. zum Erfolg dieser Bestrebungen bei. Ausserdem gewährt die Schweiz elf chronischen Kranken, deren Behandlung durch den Bund und schweizerische Wohltätigkeitswerke finanziert wird, ein ständiges Asylrecht. Diese Beiträge

(1) Siehe Berichte über die Tätigkeit des IKRK im Jahre 1953, S. 28 und 1954, S. 32.

zu der humanitären Aktion des IKRK sind ein wertvolles Zeichen des Vertrauens von Seiten der Behörden, sowie eine bedeutende Aufmunterung für das Rote Kreuz.

Am Ende des Jahres kam das IKRK 96 Flüchtlingen verschiedener Nationalitäten zu Hilfe, von denen 34 in der Schweiz auf die Auswanderungssichtvermerke für ein endgültiges Aufnahmeland (unter diesen letzteren sind noch zwei in Leysin in Behandlung) warten, und 62 sich in Frankreich befinden.

Das IKRK bemühte sich in den Ländern, welche Flüchtlinge beherbergen, in tatkräftiger Weise um deren Schicksal; es greift in manchen Fällen ein, um Nachforschungen im Interesse der Angehörigen und Regelung von Familienverhältnissen zu erleichtern. Es stand besonders kranken Flüchtlingen und Greisen bei, deren Anpassung an ein neues Leben schwierig ist. Endlich wurden im Laufe des Jahres noch einige "Reisescheine des IKRK" ausgestellt.

Diese Tätigkeiten gestatteten eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den Organismen des Roten Kreuzes, den internationalen Institutionen, dem Hochkommissariat für Flüchtlinge, dem intergouvernementalen Komitee für europäische Wanderungen und anderen am Flüchtlingsproblem interessierten gouvernementalen oder nicht gouvernementalen Organisationen.

Der Rechtsbeistand für Heimtlose und Flüchtlinge.

Das IKRK verfolgte wie vordem das Problem der Koordinierung des Rechtsbeistandes an Heimatlose und Flüchtlinge. Es nahm an der Konferenz der an den Wanderungsproblemen interessierten nichtgouvernementalen Organisationen teil, sowie an der Vorbereitung des durch diese Konferenz anlässlich ihrer Generalversammlung in New York Anfang Mai 1955 genehmigten Berichtes. Die mit dessen Ausarbeitung betraute Arbeitsgruppe dieser Konferenz wurde ersucht, die Frage weiter zu studieren, um gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen gegenwärtig der Rechtsbeistand an Ein- und Auswanderer, besonders an Flüchtlinge und Heimatlose, sowohl durch die nichtgouvernementalen Organisationen als auch durch die Advokatenkammern und die Regierungen mit Unterstützung internationaler spezialisierter Institutionen erteilt wird, aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

Das IKRK nahm an dem V. Kongress der europäischen Vereinigung zum Studium des Problems der Flüchtlinge (Helsinki 10.-12. August 1955) teil. Sein Vertreter hatte Gelegenheit, sich mit dem Präsidenten der juristischen Kommission (Professor Schätzel, Bonn) und der Kommission für das Studium der internationalen Konventionen betr. Flüchtlinge (Professor Folberth,

Salzburg), über die Frage des Rechtsbeistandes zu unterhalten; beide Kommissionen unterbreiteten eine gemeinsame Empfehlung, die von der Konferenz einstimmig angenommen wurde, und sich auf den Rechtsstand der Flüchtlinge und das Ende der Heimatlosigkeit bezieht.

Internierte und politische Häftlinge.

Im Jahre 1955 veranstaltete das IKRK in 9 verschiedenen Ländern (1) durch Vermittlung seiner Delegierten 117 Besuche (28 im Jahre 1954) in verschiedenen Haftstätten für Zivilinternierte, in Lagern, Gefängnissen und Spitälern. Angaben über diese Tätigkeit wurden vorstehend auf Seite 11 ff. gegeben.

Die praktischen Erfahrungen in den beiden Hemisphären gestatteten dem IKRK, auch dieses Jahr wertvolle Unterlagen zu sammeln, die der Abfassung von Bestimmungen zum Schutze der Opfer von inneren Unruhen (2) dienen werden.

Opfer von Naturkatastrophen.

Die Unterstützung im Falle von Naturkatastrophen überschreitet zweifellos den gewöhnlichen Rahmen der Tätigkeit des IKRK. Aber man muss verstehen, dass es sich hier lediglich um Beweise der Solidarität handelt, die durch das grosse Elend der Geschädigten begründet sind.

Im Jahre 1955 hielt es das IKRK für seine Pflicht, sich der Hilfsaktion beizugesellen, die unter der Ägide der Liga zugunsten der Opfer der Überschwemmungen im Laufe des Sommers in Indien und Pakistan veranstaltet wurde. Es liess den betreffenden Rotkreuzgesellschaften als Spende der Firma Hoffmann La Roche & Co. in Basel Medikamente im Werte von ungefähr 13.000 Sfr. zukommen. Es ergänzte diese Hilfe durch eine weitere Sendung von Medikamenten im Werte von 46.000 Fr.; diese wurden zu ungefähr gleichen Teilen zwischen dem Roten Kreuz von Indien und Pakistan verteilt.

(1) Algerien, Cypern, Costa Rica, Griechenland, Marokko, Nicaragua, Tunesien, Republik Vietnam, Spanien.

(2) Siehe Seite 44. hiernach.

Es ist hier auf die Union internationale de Secours hinzuweisen, und ihres Gründers, Senator Giovanni Ciruolo zu gedenken, der letztes Jahr gestorben ist.

Im Laufe der Zusammenkünfte in Genf im Jahre 1955, an denen Beobachter des IKRK und der Liga teilnahmen, gaben die Mitglieder des V. Generalrates sowie des Exekutivkomitees der Union, die 14 Länder Amerikas, Asiens und Europas vertraten, "aufs neue ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die intergouvernementale Hilfe im Geiste der Konvention vom 12. Juli 1927 eine Pflicht der Staaten im Falle von Naturkatastrophen ist"; sie drückte auch den Wunsch aus, "mit dem IKRK und der Liga auf diesem Gebiete in Arbeitsgemeinschaft zu bleiben".

Gesamttabelle der Unterstützungen.

Im Nachstehenden folgt im Rahmen der traditionellen Tätigkeiten zugunsten der Kriegsoffer oder als Folge ausserordentlicher Beschlüsse, die durch Nachkriegsereignisse und Naturkatastrophen hervorgerufen wurden, eine zusammenfassende Tabelle der verschiedenen Operationen nach Kategorien der Personen, denen Beistand geleistet wurde.

Im Jahre 1955 betrug der Umfang der Unterstützungen an Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte und an Zivilopfer der Ereignisse noch 497.183 Sfr. (606.968 im Jahre 1954).

Das IKRK möchte an dieser Stelle erneut allen Spendern für das seinem Werke so grossmütig bekundete Interesse seinen lebhaftesten Dank aussprechen.

Die Sendungen kamen 30 Ländern (1) in allen fünf Weltteilen zugute, unter Mitwirkung der technischen Abteilungen des IKRK in Genf, die mit dem Ankauf und den Formalitäten der Beförderung betraut waren, bisweilen der Delegationen des IKRK mit Unterstützung der öffentlichen Behörden sowie der nationalen Rotkreuzgesellschaften und aller Menschen guten Willens, die aufs neue ihr Vertrauen in die Aktion des IKRK bekundeten.

(1) Aegypten, Albanien, Australien, Bulgarien, China, Costa Rica, Deutsche Bundesrepublik, Deutsche Demokratische Republik, Demokratische Republik des Vietnam, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Iran, Italien, Jugoslawien, Libanon, Oesterreich, Pakistan, Polen, Republik Korea, Republik Vietnam, Rumänien, Schweiz, Sowjet-Union, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn.

VERGLEICHENDE TABELLE DER HILFSAKTIONEN

am 31. Dezember 1955 und am 31. Dezember 1954

	1955	1954
BEISTAND AN MITGLIEDER DER BEWAFFNETEN KRÄFTE	Sfr.	Sfr.
Kriegsinvaliden	62.519.-	63.470.-
Kriegsgefangene	-	9.913.-
Verwundete und Kranke	-	-
Insgesamt : Schw.Fr.	62.519.-	73.383.-
BEISTAND AN ZIVILOPFER		
Kranke, Invalide und Opfer von Natur- katastrophen	414.668.-	391.882.-
Zivilinternierte und -Häftlinge	170.673.-	348.694.-
Flüchtlinge und Staatenlose	52.520.-	105.631.-
Insgesamt : Schw. Fr.	638.161.-	846.207.-
HERKUNFT DER UNTERSTÜTZUNGEN		
Unterstützungen von Seiten des IKRK	497.183.-	606.968.-
Naturalunterstützungen, die dem IKRK zur Verteilung anvertraut wurden (siehe Note)	203.497.-	312.622.-
Insgesamt : Schw. Fr.	700.680.-	919.590.-

Note: Diese Naturalspenden kamen von nationalen Rotkreuzgesellschaften, verschiedenen Organisationen und Einzelpersonen. Ausserdem hat das IKRK durch Vermittlung der Delegation in Saigon die Verteilung von Spenden kontrolliert, deren Wert auf 600.000 Franken geschätzt wird (202.000 Fr. im Jahre 1954); diese Spenden waren von dem Internationalen Hilfsfonds der Vereinten Nationen für Kinder den Flüchtlingen in der Republik Vietnam zur Verfügung gestellt worden.

Es folgt nunmehr im Rahmen der herkömmlichen Tätigkeiten zugunsten der Kriegsgesopfer oder auf Grund ausserordentlicher sich auf Nachkriegsereignisse und Naturkatastrophen stützender Beschlüsse eine vergleichende Tabelle nach den Kategorien der unterstützten Personen.

Fonds der Kaiserin Shôken.

Dieser im Jahre 1912 auf Veranlassung der Kaiserin von Japan geschaffene Fonds dient zur Unterstützung der nationalen Rotkreuzgesellschaften in ihren Hilfswerken in Friedenszeiten, vor allem für den Kampf gegen ansteckende Krankheiten und die Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen.

Die mit der Verteilung des 34. Zinsbetrages betraute Paritätische Kommission (bestehend aus drei Vertretern des IKRK und drei Vertretern der Liga), trat am 22. Februar 1955 in Genf zusammen. Sie hat den von fünf nationalen Gesellschaften gestellten Anträgen stattgegeben und nachstehende Verteilungen vorgenommen :

Deutsches Rotes Kreuz (Bundesrepublik)	Schw.Fr.	2.000.-
Rotes Kreuz von Ceylon	" "	3.000.-
Rotes Kreuz von Chile	" "	2.500.-
Roter Halbmond von Jordanien	" "	3.000.-
Rotes Kreuz von Nicaragua	" "	2.500.-

*

*

*